

Haushalts- grundsätze

Kommunales Finanzmanagement

Haushaltsgrundsätze gemäß § 75 GO

§ 75 Abs.1 S.1 GO → Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung

§ 75 Abs.1 S.3 GO → Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Effizienz

§ 75 Abs.1 S.4 GO → Grundsatz der Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts

§ 75 Abs.2 GO → Grundsatz des ausgeglichenen Haushalts

*Die Erträge müssen die Aufwendungen decken
Damit auch Verpflichtung Abgaben zu erheben*

§ 75 Abs.6 GO → Grundsatz der Liquiditätssicherung einschließlich der Finanzierung von Investitionen

§ 75 Abs.7 GO → Grundsatz der verbotenen Überschuldung

Kommunales Finanzmanagement

Spezielle Haushaltsgrundsätze

§ 79 Abs.1 GO / § 11 Abs.1 KomHVO → Grundsatz der Vollständigkeit

Alle voraussichtlich anfallenden Erträge und Einzahlungen, entstehende Aufwendungen und Auszahlungen sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen müssen enthalten sein.

§ 79 Abs.1 GO / § 11 Abs.1 KomHVO → Grundsatz der Einheit

Es darf nur einen Haushaltsplan geben!

Es ist unzulässig, Geschäftsvorfälle außerhalb des Haushaltsplanes zu bewirtschaften.

Ausnahmen § 15 KomHVO:

1. *Durchlaufende Gelder*
2. *Fremde Finanzmittel*

Kommunales Finanzmanagement

Spezielle Haushaltsgrundsätze

Besonderheiten zum Grundsatz der Einheit:

1. Eigenbetriebe § 97, 1 Nr. GO
2. Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen § 107, 2 GO
3. Rechtlich selbständige Stiftungen § 98, 1 GO
4. Rechtlich unselbständige Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen § 97, 1, NR. 4 GO
5. Eigengesellschaften aufgrund von Sondergesetzen (GmbH oder AG)
6. Rechtlich selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts § 114 a GO

Spezielle Haushaltsgrundsätze

Besonderheiten:

1. Interne Leistungsverrechnungen

Nach § 16 KomHVO können in den Teilplänen (nicht Gesamtergebnisplan) interne Leistungsverrechnungen erfasst werden.

2. Aktivierte Eigenleistungen

Die eigene Herstellung von Vermögensgegenständen (§34,3 KomHVO) und die Aktivierung der Herstellungskosten erfolgt über die Ertragsposition „Aktivierte Eigenleistung“. Es erfolgt keine Buchung im Finanzplan.

Kommunales Finanzmanagement

Spezielle Haushaltsgrundsätze

§ 78 Abs.1 und § 4 KomHVO → Grundsatz der Periodenabgrenzung

Erträge/Aufwendungen = jahresbezogene Periodisierung § 11 KomHVO

Ein-/Auszahlungen = Kassenwirksamkeitsprinzip § 11 KomHVO

§ 11, Abs. 2 und 3 KomHVO → Grundsatz der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit

§ 11 Abs. 2 KomHVO → Grundsatz des Bruttoprinzips

§§ 2 – 4 KomHVO → Grundsatz der Einzelveranschlagung

Grundsatz der Öffentlichkeit

Das Ziel ist, dass die Bürger an der Finanzmittelbeschaffung und –verwendung der Kommune partizipieren.

Gesetzliche Umsetzung dieses Ziels:

- Auslegung des Haushaltssatzungsentwurfes § 80 Abs.3,1 GO
- Einwendungsrecht und Beschluss über Einwendungen in öffentlicher Sitzung § 80 Abs. 3, 3+4 GO
- Öffentliche Bekanntmachung der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung § 80, Abs 5,3 GO
- Verfügbarkeit der Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen § 80 Abs. 6 GO
- Öffentlichkeit von Rats- und Ausschusssitzungen § 48 Abs 2 GO i.V. § 58 Abs 2 GO
- Einflussnahme auf die Ausführung des Haushaltsplans durch
 - Anregungen und Beschwerden von Jedermann § 24 GO
 - Einwohnerantrag § 25 GO
 - Bürgerbegehren / Bürgerentscheid § 26 GO
 - Öffentliche Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über den Jahresabschluss § 96 Abs.2 GO